

Strategie des Auswärtigen Amts
zur humanitären Hilfe in Situationen von
Flucht und Vertreibung

Inhaltsverzeichnis

- 1. Vorbemerkung**
- 2. Globale Herausforderungen**
- 3. Handlungsspektrum der humanitären Hilfe in Situationen von Flucht und Vertreibung**
 - a) Hilfe in allen Phasen der Flucht**
 - i. Herkunftsländer
 - ii. Erstaufnahmeländer
 - iii. Transitländer
 - b) Maßgeschneiderte Hilfe für spezifische Bedürfnisse**
 - i. Zentralität des internationalen Schutzes
 - ii. Besonders gefährdete Bevölkerungsgruppen
 - iii. Staatenlosigkeit und Geburtenregistrierung
 - iv. Schutz vor Menschenhandel
 - v. Flucht und Vertreibung im Kontext von Naturkatastrophen und Klimawandel
- 4. Partner**
 - a) Hoher Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen (UNHCR)**
 - b) Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästina-Flüchtlinge im Nahen Osten (UNRWA)**
 - c) Internationale Organisation für Migration (IOM)**
 - d) Welternährungsprogramm (WEP)**
 - e) Büro der Vereinten Nationen für die Koordinierung humanitärer Hilfe (OCHA)**
 - f) Internationale Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung**
 - g) Nichtregierungsorganisationen (NROs)**
- 5. Humanitäre Diplomatie**
- 6. Referenzdokumente**

1. Vorbemerkung

Krieg und Gewalt zwingen Menschen auf der ganzen Welt, ihre Heimat zu verlassen. Sie haben größte Grausamkeiten überlebt – Tötung ihrer Angehörigen, Verfolgung, Folter, Vergewaltigung und die Zerstörung ihrer Lebensgrundlage. Um an einen sicheren Ort zu gelangen, nehmen sie größte Erschwernisse auf sich. Viele riskieren ihr Leben und das ihrer Familie.

Die Zahl der Naturkatastrophen pro Jahr hat sich in den vergangenen 20 Jahren von ca. 200 auf ca. 400 verdoppelt. Naturkatastrophen zwingen Menschen, ihre Heimat längerfristig oder vorübergehend bis zur Wiederherstellung von Lebensgrundlagen zu verlassen.

Humanitäre Hilfe für Menschen in Flucht und Vertreibung ist Ausdruck ethischer Verantwortung und internationaler Solidarität. Überall dort, wo Menschen auf ihrer Fluchtroute auf Schutz und Unterstützung angewiesen sind, sichert humanitäre Hilfe ein Überleben in Würde und Sicherheit und lindert das Leid derer, die ihre Notlage aus eigener Kraft nicht überwinden können. Humanitäre Hilfe stärkt Selbsthilfekräfte und geht gezielt auf die Bedürfnisse besonders vulnerabler Gruppen ein. Humanitäre Diplomatie fördert die Umsetzung internationaler Vereinbarungen zu Gunsten von Flüchtlingen und stärkt die Rechte im eigenen Land Vertriebener.

2. Globale Herausforderung

Immer mehr Menschen weltweit verlassen ihre Heimat, suchen Schutz und Unterstützung entweder innerhalb ihres eigenen Landes oder flüchten über Grenzen in benachbarte Länder. Nach den Statistiken des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen (UNHCR) ist die Zahl der Flüchtlinge und Vertriebenen in den vergangenen Jahren mit zunehmender Geschwindigkeit auf hohem Niveau angestiegen, zum **Ende des Jahres 2014 auf 59,5 Millionen Menschen**. Seit 2011 hat sich die Zahl der Flüchtlinge und Vertriebenen damit fast verdoppelt.

Der größte Teil der neu Vertriebenen - 11 Millionen Menschen - sucht weiterhin Schutz im eigenen Land: in Syrien, in Kolumbien, im Irak, in der Demokratischen Republik Kongo, im Sudan oder im Südsudan. Erstmals ist die Türkei das Land, das die größte Zahl von Flüchtlingen aufgenommen hat. Dramatisch hoch ist die Zahl der Flüchtlinge aus Syrien auch im Libanon und in Jordanien. Pakistan und Iran, die seit Jahrzehnten afghanische Flüchtlinge aufnehmen, zählen weiterhin zu den größten Erstaufnahmeländern. Für die humanitäre Hilfe bedeutet dies einen Sprung in eine vorher unbekannte Größenordnung. Hilfsprogramme müssen um ein Vielfaches aufgestockt werden. Dabei geht es nicht nur darum, die Notversorgung einer Vielzahl von Menschen sicherzustellen. Es geht um differenzierte Programme, die auch vulnerablen Gruppen angemessenen Schutz bieten und insgesamt die Selbsthilfekapazitäten von Flüchtlingen und Vertriebenen stärken. Es geht darum, den betroffenen Menschen ein **Überleben in Würde und Sicherheit** zu ermöglichen.

Die Strategie der deutschen humanitären Hilfe trägt der Bedeutung der **Hilfe unmittelbar in Herkunftsländern** Rechnung. Zugang zu Binnenvertriebenen und Stärkung des Schutzes Binnenvertriebener bleibt eine Priorität. Deutschland fördert die Umsetzung der Guiding Principles on Internal Displacement durch praktische Hilfsprogramme und laufenden humanitären Dialog mit Staaten und Konfliktparteien.

In Erstaufnahmeländern gilt es, über Not- und Soforthilfe hinausgehend mehrjährige Programme der humanitären Übergangshilfe zu gestalten, die Flüchtlinge als Akteure einbeziehen und aufnehmende Staaten strategisch unterstützen. Wesentlich für wirksamen Flüchtlingsschutz sind ein funktionierendes System der Registrierung und Programme, die sowohl Menschen in Flüchtlingslagern wie auch in städtischem Umfeld und dezentralen Unterkünften in aufnehmenden Gemeinden erreichen.

Die Zahl der Flüchtlinge, die **in Transitländern** auf Schutz und Unterstützung angewiesen sind, nimmt dynamisch zu. Institutionen in Transitländern können die rasch wachsende Zahl von Flüchtlingen nicht ohne internationale Hilfe bewältigen. Besonderer Anstrengungen bedarf der Zugang zu Flüchtlingen in illegalen Transitsituationen und der Schutz von Flüchtlingen vor Menschenhandel. Programme in der Mittelmeerregion und im Westbalkan werden deshalb aufgestockt.

Über 3,5 Mio. Menschen sind **staatenlos**. Die Registrierung von auf der Flucht geborenen Kindern ist in vielen Situationen nicht gewährleistet. Staatenlose haben zu vielen Leistungen keinen Zugang und werden bei Lösungen nicht berücksichtigt. Deutschland zählt zu den Staaten, die als erste die Konvention gegen Staatenlosigkeit ratifiziert haben und fördert deren Umsetzung.

Immer mehr Menschen werden aus ihrer Heimat infolge von **Naturkatastrophen und Auswirkungen des Klimawandels** vor allem durch zunehmende Häufigkeit und Intensität von Extremwetterereignissen vertrieben, temporär oder wegen dauerhafter Zerstörung ihrer Lebensgrundlagen. Deutschland setzt sich ein für vorsorgende humanitäre Hilfe, die Risiken frühzeitig erkennt, reduziert und Hilfe rechtzeitig auf den Weg bringt.

Ziel des Flüchtlingsschutzes und der humanitären Hilfe für Menschen in Flucht und Vertreibung sind dauerhafte Lösungen: Freiwillige Rückkehr in die Heimat, Integration in einem Erstzufluchtsland oder Neuansiedlung aus einem Erstzufluchtsland in einem Drittland. Solange dauerhafte Lösungen nicht gefunden sind, gilt es Hilfe wirksam zu gestalten, Schutzlücken zu vermeiden und dadurch Lösungen vorzubereiten. Dafür arbeitet Deutschland mit anderen Staaten im Exekutivrat des **Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen (UNHCR)** zusammen und unterstützt die Arbeit des **Büros der Vereinten Nationen für die Koordinierung der humanitären Hilfe (UN OCHA)**. Wirksame Hilfe für Flüchtlinge und Vertriebene setzt sich aus enger Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen und der **Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung** zusammen. Internationale und nationale **Nichtregierungsorganisationen** spielen eine wichtige Rolle, um diese Zusammenarbeit in der Zivilgesellschaft zu verankern.

3. Handlungsspektrum der humanitären Hilfe in Situationen von Flucht und Vertreibung

Humanitäre Hilfe in Situationen von Flucht und Vertreibung deckt **alle Phasen einer Krise** ab. Programme der Sofort- und Nothilfe sind dazu ausgerichtet, flüchtenden Menschen in plötzlich auftretenden Notsituationen mit dem Nötigsten zu helfen. Vorbeugende humanitäre Maßnahmen (Preparedness) dienen dem vorsorgenden Schutz, beispielsweise im Falle absehbaren Verlusts der Lebensgrundlagen infolge von Naturkatastrophen. Langanhaltende humanitäre Flüchtlingskrisen bedürfen spezifischer längerfristiger humanitärer Maßnahmen, die die Selbsthilfekapazitäten stärken und den Betroffenen neue Perspektiven eröffnen.

a) Hilfe in allen Phasen der Flucht

i. Herkunftsländer

Resolution 46/182 der VN-Generalversammlung von 1991 unterstreicht die **primäre Verantwortung der Regierung** des jeweiligen Staates für den Schutz der von einer Katastrophe oder Notlage betroffenen Bevölkerung. Dies gilt auch, wenn diese innerhalb eines Landes vertrieben ist. Nach dem Grundsatz der Subsidiarität leistet das Auswärtige Amt nur dort humanitäre Hilfe, wo die Regierung des betroffenen Staates dies selbst nicht ausreichend kann oder will.

Diese Situation liegt in vielen Flüchtlingsherkunftsländern vor. Der humanitäre Bedarf und das **Potenzial Menschen zu helfen** ist hier entsprechend hoch und somit ein Schwerpunkt der deutschen humanitären Hilfe. Ziel ist, diesen Menschen in ihren Heimatländern ein Leben in Würde zu ermöglichen und Perspektiven zum Selbsterhalt zu schaffen.

Planbarkeit und Verlässlichkeit humanitärer Hilfe ist dafür Voraussetzung. In Konfliktgebieten mit logistisch komplexen Bedingungen gilt es, Vorlaufzeiten für Nachschübe einzuplanen und Hilfe so zu gestalten, dass Zugänge zu Menschen schnell genutzt werden können. Die Versorgung einer großen Zahl von Hilfsbedürftigen in den Herkunftsländern erfordert koordinierte Hilfe, die genau auf die Bedarfe zugeschnitten ist.

Der **Schutz von Binnenvertriebenen** innerhalb und außerhalb von Camps muss sichergestellt werden. Das Auswärtige Amt engagiert sich für die Umsetzung der UN Guiding Principles on Internal Displacement und die Verstärkung des Schutzrahmens dieser Prinzipien durch nationale und regionale Gesetzgebungen, politisches Handeln und Vereinbarungen wie die African Union Convention for the Protection and Assistance of Internally Displaced Persons (Kampala Konvention).

Die Sicherstellung von humanitärem **Zugang zu den Betroffenen** ist vor allem zur Versorgung der Menschen in Herkunftsändern mit schwieriger Sicherheitslage von entscheidender Bedeutung. Die humanitäre Versorgung von Binnenvertriebenen außerhalb etablierter Camps Die Bundesregierung ist den humanitären Grundsätzen der Menschlichkeit, Neutralität, Unparteilichkeit und Unabhängigkeit verpflichtet. Die unbedingte Wahrung dieser Grundsätze ist Voraussetzung dafür, dass humanitäre Akteure vor Ort tätig werden können und Menschen auf allen Seiten eines Konflikts erreichen.

Exzessive Gewalt und schwere **Verletzungen des humanitären Völkerrechts** sind zwei Kernursachen, die zu massenhafter Flucht aus den Herkunftsländern führen. Schwere Verletzungen des humanitären Völkerrechts kennzeichnen viele aktuelle humanitäre Notlagen in bewaffneten Konflikten. Die Verantwortung für die Einhaltung des humanitären Völkerrechts liegt zwar gleichermaßen bei den Parteien bewaffneter Konflikte. Gleichzeitig folgt aus der Wirklichkeit aktueller humanitärer Notlagen, dass ein inklusiver Ansatz verfolgt werden muss, der neben Regierungen auch weitere Akteure wie nichtstaatliche bewaffnete Gruppen miteinbezieht. Hierzu arbeitet das Auswärtige Amt eng mit dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz (IKRK) zusammen.

Mehrjährige humanitäre Hilfe

Aufgrund der zunehmend langandauernden Natur humanitärer Krisen erstrecken sich 90 Prozent der Hilfsaufrufe der Vereinten Nationen auf einen Zeitraum von über drei Jahren. Eine Vertreibungssituation dauert im Durchschnitt 17 Jahre an. Wirksame humanitäre Hilfe bedarf deshalb mehrjähriger Planung. Strategisch ansetzende humanitäre Hilfe schafft bereits in der Not- und Soforthilfe Voraussetzungen für den Selbsterhalt von Vertriebenen und Flüchtlingen.

Mit diesem Ziel erklärten die an der Berliner Konferenz zur syrischen Flüchtlingslage teilnehmenden Geberstaaten in deren Abschlusserklärung am 28.10.2014 in Berlin: „Donors will strive to provide adequate funding for UN country programs and ensure better predictability of their funding, including through multi-year humanitarian pledges“. (*Übersetzung durch Sprachendienst*)

ii. Erstaufnahmeländer

Die Erstaufnahmeländer schultern einen maßgeblichen Teil der Herausforderungen, die durch große Flüchtlingsbewegungen verursacht werden. Besonders große Anstrengungen vollbringen hierbei aktuell die Türkei, Pakistan und der Libanon, die in absoluten Zahlen die meisten Flüchtlinge aufnehmen. Vertragsstaaten der Genfer Flüchtlingskonvention tragen als Erstaufnahmeländer die **Erstverantwortung für den Schutz** der ankommenden Flüchtlinge. Bei den aktuellen Ausmaßen von Flucht und Vertreibung sind diese jedoch vielfach dazu nicht in der Lage. Internationale Unterstützung ist notwendig.

Die humanitäre Hilfsstruktur in Erstaufnahmeländern ist in der Regel nicht so sehr von Zugangsbeschränkungen betroffen wie in den Herkunftsstaaten. Humanitäre Hilfe für Flüchtlinge kann sich durch die spezialisierten Organisationen effektiv entfalten. Größtes Hindernis stellt meist die **immense Zahl an Betroffenen** in Kombination mit fehlenden finanziellen Mitteln dar. In vielen Fluchtsituationen ist das Erreichen der langfristigen Lösungen dauerhafter Integration, freiwilliger Rückkehr oder Aufnahme in einem Drittland für viele Flüchtlinge nicht absehbar. Aber auch ohne diese konkrete Perspektive steht die humanitäre Expertise bei ausreichender finanzieller Unterstützung bereit, Flüchtlinge über Nothilfeprogramme hinaus auch **zur Selbsthilfe zu ermächtigen** und ihnen Perspektiven für den Selbsterhalt im Aufnahmeland oder zur eventuellen Rückkehr ins Heimatland zu eröffnen. Das Auswärtige Amt setzt sich hierzu für die Stärkung sogenannter humanitärer Livelihood-Programme ein.

Selbsthilfe stärken, Livelihood-Programme ausbauen

Die deutsche humanitäre Hilfe unterstützt humanitäre Programme zur Stärkung des Selbsterhalts und der Selbsthilfekräfte von Flüchtlingen und Binnenvertriebenen. Sogenannte Livelihood-Programme unterstützen den Ausbau von Selbsthilfe-Fähigkeiten zur Sicherung der Lebensgrundlagen und stellen somit eine nachhaltige Form der humanitären Unterstützung dar.

Bewegungsfreiheit, Zugang zum Arbeitsmarkt und zu kultivierbarem Land ermöglichen Flüchtlingen in Aufnahmeländern ein aktiver und produktiver Teil der Gesellschaft zu sein. Hierfür ist verbindliches, planbares und über einen kurzfristigen Projektrahmen hinausreichendes Geberengagement unabdingbar.

Zur Ermöglichung mittelfristiger Perspektiven im Aufnahmeland ist **Bildung** entscheidend und sollte daher bereits als möglichst früher Bestandteil der humanitären Soforthilfe erfolgen. Einbindung vorrangig in existierende staatliche, sonst in private Bildungseinrichtungen, ausreichende Bereitstellung von Lesematerialien und Angebote, die Sprache des Aufnahmelandes zu erlernen, eröffnen Kindern auf der Flucht die Möglichkeit Grundlagen für ihre Zukunft zu schaffen. Lehrerfortbildung zur Unterrichtung von Kindern auf der Flucht und gezielte Programme für Kinder, denen aufgrund der Flucht längere Zeit kein Schulbesuch möglich war, sind wichtige Ergänzungen. Erwachsenenbildung, Sekundarschulbildung und universitäre Bildung, z.B. durch Stipendien der Deutschen Akademischen Flüchtlingsinitiative Albert Einstein (DAFI) sind zur Eröffnung mittel- und langfristiger Perspektiven entscheidend.

Zentrales Ziel humanitärer Flüchtlingshilfe im Bereich **Gesundheit** ist die Sicherstellung des Zugangs von Flüchtlingen zu einer adäquaten medizinischen Basisgesundheitsversorgung. Wo möglich bietet sich hierzu die Integration der Gesundheitsdienstleistungen für Flüchtlinge in staatliche Strukturen an. Auch die Erweiterung des Zugangs zu medizinischen Spezialisten ist entscheidend.

Medizinische Versorgung und Ernährungssicherung für Schwangere, stillende Mütter, Kleinkinder und Maßnahmen zur Steigerung der Überlebenschancen von Neugeborenen sind prioritär. Die Bereithaltung von Sofortreaktionskapazitäten für Ausbrüche ansteckender Krankheiten ist in den humanitären Notlagen genauso notwendig wie deren vorbeugende Verhütung und Kontrolle. Auch die Sicherstellung der psychischen Gesundheit stellt aufgrund der Erfahrungen aus Flucht und Vertreibung eine große Herausforderung dar und muss spezifisch adressiert werden, um Einrichtungen zur medizinischen Basisversorgung hiermit nicht zu überfordern. Eine effektive Gesundheitsversorgung für Flüchtlinge ist dabei auch auf funktionierende Maßnahmen der allgemeinen Ernährungssicherung, sowie den Bereich Wasser, Sanitärversorgung und Hygiene (WASH) angewiesen.

Anstatt in Flüchtlingscamps finden heute mehr als zwei Drittel aller Flüchtlinge weltweit Schutz im städtischen Raum und im Kreise ländlicher Bevölkerungen. Dieser Trend geht einher mit der weltweiten Urbanisierung und kennzeichnet insbesondere das Fluchtgeschehen im Kontext aktueller Krisen wie in den Nachbarländern Syriens und im Irak. Der **Aufenthalt außerhalb eines Camps** eröffnet zusätzliche Chancen für ein Leben in Würde, Unabhängigkeit und Normalität und gibt Flüchtlingen wie in den Herkunftsländern auch Binnenvertriebenen mehr Möglichkeiten zur Selbstbestimmung. Flüchtlinge, die außerhalb von Camps ihre Fähigkeiten und Fertigkeiten in urbanen oder ländlichen Kontexten einsetzen können, sind besser gerüstet, um zukünftigen Herausforderungen zu begegnen. Parallelstrukturen in Flüchtlingslagern müssen nicht erstellt werden, Ressourcen können in bestehende lokale Strukturen fließen. Dies hat längerfristig auch einen positiven Effekt für die Flüchtlinge aufnehmenden Gemeinden. Dezentrale Hilfsprogramme, die Flüchtlinge auch außerhalb von Camps erreichen, gewinnen deshalb Bedeutung.

Das Auswärtige Amt setzt sich dafür ein, vorhandene humanitäre Mittel kontextabhängig möglichst wirksam für die Betroffenen einzusetzen und **die vielfältigen Potentiale von Flüchtlingen zu fördern**. Programme zur Unterstützung von Flüchtlingen außerhalb von Flüchtlingscamps und innovative Ansätze wie Cash-based assistance können in bestimmten Situationen zur Effizienzsteigerung der humanitären Hilfe für Flüchtlinge beitragen und werden vom Auswärtigen Amt ausdrücklich unterstützt.

Cash-based assistance

Der Begriff *Cash-based assistance* umfasst monetäre Transferleistungen, sei es in Form von Barmitteln oder Gutscheinen, an Individuen, Familien oder Gemeinden im Rahmen von humanitären Programmen.

Die Realität zeitgenössischen Fluchtgeschehens hat zu einem Umdenken hinsichtlich der Art und der Verteilung humanitärer Hilfe in Situationen von Flucht und Vertreibung geführt. *Cash-based assistance* kann, je nach Kontext, Bedürftige auch in schwer zugänglichen Gebieten besser erreichen als traditionelle *in-kind assistance*. Darüber hinaus können Cash-Transfer-Programme die Selbstständigkeit der Betroffenen stärken, da diese die Möglichkeit haben, dem eigenen Bedarf entsprechende Güter vor Ort zu erstehen. Die Möglichkeit die Hilfe souverän auf die eigenen individuellen Bedürfnisse anzupassen fördert ein selbständiges Leben, selbst in der Extremsituation. Gleichzeitig werden durch *Cash-based assistance* lokale Märkte gestärkt.

In Aufnahmeländern mit großen Flüchtlingsbevölkerungen besteht die gesteigerte **Gefahr fremdenfeindlicher Propaganda** gegenüber den Schutzbedürftigen. In Zusammenarbeit mit den Regierungen der Aufnahmeländer, Internationalen Organisationen und NROs wirkt das Auswärtige Amt fremdenfeindlichen Narrativen entgegen. Aktives Werben für humanitäre Grundsätze sowie sachliche und ausführliche Berichterstattung zur dramatischen Situation der flüchtenden Menschen in ihren Herkunftsländern sind entscheidend, um Verständnis und Akzeptanz der aufnehmenden Bevölkerung zu gewinnen.

iii. Transitländer

Humanitäre Bedarfe ergeben sich aus nicht vorhandenen Kapazitäten zur Erfassung und Erstversorgung der durchreisenden Flüchtlinge. Zu den **primären Schutzmaßnahmen** für in Transitländern ankommende Flüchtlinge gehören die individuelle zeitnahe Registrierung und, sofern nicht vorhanden, die Ausstellung von Dokumenten, um bedarfsgerechte Hilfe leisten zu können und mögliche Familienangehörige zu identifizieren. Das Auswärtige Amt unterstützt die Arbeit von UNHCR, IOM und spezialisierter NROs auf diesem Gebiet. Die volatilen Situationen in Transitländern erschweren ein vollständiges Bild der Schutzbedürftigen, ihrer Aufenthaltsorte und ihrer Vulnerabilitäten zu erlangen. Eine umfassende Kontextanalyse unter Einbeziehung lokal erfahrener Partner ist hierfür zentral. Das Auswärtige Amt kann neben den großen Internationalen Organisationen insbesondere zur Unterstützung der Transitländer in Europa auf die Strukturen der Rotkreuz-Rothalbmondbewegung und die Strukturen vor Ort erfahrener NRO-Partner zurückgreifen.

In vielen Transitländern existieren **funktionierende gesetzliche Schutz- und Hilfsmechanismen** für ankommende Flüchtlinge. Es ist vor allem die Anzahl an durchreisenden Flüchtlingen, die die Kapazitäten vorhandener Strukturen sprengen. Hier hilft humanitäre Hilfe des Auswärtigen Amts durch die Stärkung von Koordinationsstrukturen und die Bereitstellung ergänzender Hilfen zur Wahrnehmung staatlicher und lokaler Hilfsmechanismen, zum Beispiel durch Informationsstellen und Übersetzungshilfen.

Länder, die gleichzeitig Aufnahme- und Transitland sind, stehen vor multiplen Herausforderungen, die sie ohne massive internationale Hilfe nicht bewältigen können. Gerade in solchen komplexen Kontexten hat die Stärkung der nationalen und lokalen Hilfsstrukturen Priorität. **Transitrouten** können sich durch Veränderungen in einzelnen Transitländern oder auch einen Wintereinbruch schnell ändern. Insbesondere lebensrettende humanitäre Maßnahmen müssen auf der Transitstrecke daher grenzüberschreitend, vorausschauend und flexibel ausgestaltet sein.

b) Maßgeschneiderte Hilfe für spezifische Bedürfnisse

Mit der rasanten Zunahme von Flucht und Vertreibung ist auch die Zahl der Personen mit spezifischen Schutzbedürfnissen gestiegen. **Zielgerichtete und effektive humanitäre Hilfe** adressiert die Schutzbedürfnisse dieser Personengruppen **fallspezifisch und bedarfsgerecht** und bezieht die Betroffenen in die Ausgestaltung der Hilfen mit ein. Auf die Integration spezifischer Schutzbedürfnisse in allen Phasen von Flucht und Vertreibung legt das Auswärtige Amt bei der Gestaltung von humanitären Programmen großen Wert.

i. Zentralität des internationalen Schutzes

Das Recht, seinen Heimatstaat zu verlassen und in anderen Staaten **Asyl vor Verfolgung** zu suchen ist in Art. 14 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte festgeschrieben. Den territorialen Zugang zu Schutz und zu Asylverfahren zu gewähren, ist verpflichtend für die Vertragsstaaten der Genfer Flüchtlingskonvention und des Protokolls von 1967 und die Grundvoraussetzung für jede weitere Unterstützung von Flüchtlingen.

Fehlen einem Staat hierzu die notwendigen Fähigkeiten und Kapazitäten, ist es Aufgabe der humanitären Hilfe, den Schutz und die Versorgung der Flüchtlinge zu organisieren. Das Auswärtige Amt setzt sich für den **internationalen Schutz von Flüchtlingen in allen Phasen der Flucht** ein und unterstützt hierzu den UNHCR und weitere humanitäre Partner.

Effektiver internationaler Schutz hat bei der Ausgestaltung humanitärer Hilfe oberste Priorität und muss sicherstellen, dass ein Flüchtling nicht in ein Land zurück geschickt wird, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht sein würde (Non-Refoulement-Prinzip). Den Schutzsuchenden ist der Zugang zu einem fairen und raschen Asylverfahren zu garantieren. Schutz für Flüchtlinge muss sicherstellen, dass die Würde und die Menschenrechte der Schutzsuchenden gewahrt werden.

ii. Besonders gefährdete Bevölkerungsgruppen

Für effektiven und umfassenden Schutz ist es entscheidend, dass dieser allen vertriebenen Personen zuteilwird und dass er die **spezifischen Schutzbedürfnisse** besonders gefährdeter Bevölkerungsgruppen adressiert. Effektive humanitäre Hilfe für Menschen in Flucht und Vertreibung deckt mögliche Schutzlücken besonders gefährdeter Personengruppen unter Einbeziehung der Schutzsuchenden auf und schließt diese angemessen.

Effektiver humanitärer Schutz unterbindet, dass Frauen und Mädchen in Vertreibungssituationen Opfer von Versklavung, Ausbeutung, Vergewaltigung und anderen Formen von sexueller und geschlechterspezifischer Gewalt werden. Er adressiert auch das Risiko, dass minderjährige Jungen auf der Flucht leichter Opfer von sexueller Gewalt, Menschenhandel oder Zwangsrekrutierung werden können. Jungen und Mädchen können durch Vertreibung oder Flucht besonders schwere Traumata erleiden und sind auf ein schützendes Umfeld angewiesen, in besonderem Maße bei Verlust ihrer Eltern. Umfassender humanitärer Schutz begegnet auch der Gefahr verdichteter Diskriminierung oder Marginalisierung von Homosexuellen, Bisexuellen, Transsexuellen, älteren Menschen und Angehörigen religiöser oder ethnischer Minderheiten, insbesondere in Flüchtlingscamps.

Das Auswärtige Amt legt großen Wert darauf, dass effektiver Schutz in Situationen von Flucht und Vertreibung die **Verhinderung von sexueller und geschlechterspezifischer Gewalt** (SGBV) mit einbezieht. Zur wirksamen Verhinderung von SGBV sind spezifische Expertise und Kapazitätsaufbau unter humanitären Helfern genauso notwendig wie das Einbringen und Unterstützen von Selbsthilfegruppen und Initiativen der Betroffenen selbst. Der Abbau von Genderungleichheit und Genderdiskriminierung hilft ein vor SGBV schützendes Umfeld zu errichten.

Das Auswärtige Amt unterstützt Projekte, die der Vermeidung von SGBV und der Behandlung von Opfern dienen. Dazu gehören Maßnahmen der psychologischen und medizinischen Betreuung, inklusive sexueller und reproduktiver Gesundheitsdienste sowie Maßnahmen zur Bewusstseinsbildung in der Bevölkerung. Das Auswärtige Amt unterstützt den Hilfsaufruf des IKRK zur Bekämpfung sexueller Gewalt in bewaffneten Konflikten.

iii. Staatenlosigkeit und Geburtenregistrierung

Über **3,5 Millionen staatenlosen Menschen** sind auf spezifischen Schutz angewiesen. Die Inanspruchnahme bürgerlicher, politischer, wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Rechte ist gerade auch für Menschen auf der Flucht sehr wichtig – bleibt ihnen aufgrund der Staatenlosigkeit aber vielfach verwehrt. Flüchtlingskinder und Kinder Binnenvertriebener, die im Exil geboren werden, sind aufgrund fehlender Dokumente für eine amtliche Geburtenregistrierung besonders der Gefahr der Staatenlosigkeit ausgesetzt.

Deutschland unterstützt als einer der ersten Unterzeichner der Übereinkommen zur Verminderung von Staatenlosigkeit und zum Schutz von Staatenlosen den globalen Aktionsplan des UNHCR zur **Beendigung von Staatenlosigkeit bis zum Jahr 2024**. Um dies zu erreichen, setzt sich das Auswärtige Amt insbesondere für weitere Staatenbeitritte zu den Übereinkommen ein. Bei der UNHCR Ministerkonferenz im Dezember 2011 konnten Zusagen von 34 Staaten erlangt werden, den Übereinkommen beizutreten oder Schritte in diese Richtung einzuleiten.

Zum Schutz staatenloser Flüchtlinge und Binnenvertriebener unterstützt das Auswärtige Amt Schutzmaßnahmen des UNHCR im Bereich Registrierung und Dokumentation. Dies umfasst die Ausstellung von Geburtsurkunden und Personenstandsdocumenten sowie das vereinfachte Nachholen der Eheschließung ohne gültige Heiratsurkunden. Das Auswärtige Amt war zentral an der Einbringung und Ausarbeitung der Schlussfolgerungen des UNHCR-Exekutivrats zur „Identifizierung, Verhütung und Verminderung der Staatenlosigkeit und dem Schutz von Staatenlosen“ beteiligt und unterstützt UNHCR bei Informationskampagnen zum Thema Staatenlosigkeit.

iv. Hilfe für Opfer von Menschenhandel und Menschen schmuggel

Menschenhandel und Menschen schmuggel sind lukrative, transnationale und organisierte Verbrechen. In seeuntauglichen Booten oder transportuntauglichen LKWs verlieren tausende Flüchtlinge durch **Menschenschmuggel** ihr Leben. Anstatt Menschen in Sicherheit zu führen, führt **Menschenhandel** zu Ausbeutung, Missbrauch oder sogar Entführung und Versklavung der Opfer.

Neben der Bekämpfung der kriminellen Handlungen von Menschenhändlern und Menschenschleppern ist es entscheidend, den Opfern in ihren Notlagen zu helfen und alternative Wege aufzuzeigen. Das Auswärtige Amt fördert materielle und psychosoziale **Hilfe für die Opfer sowie Maßnahmen zur Reduzierung des Risikos**, als Flüchtling Opfer von Menschenschmuggel oder Menschenhandel zu werden.

Schutz vor gefährlichen Überfahrten auf der See muss bereits durch Unterstützung der Schutzbedürftigen an Land beginnen, also in den Herkunfts-, Erstaufnahme- und Transitländern. Zur Hilfe auf See werden effektive Such- und Rettungskapazitäten benötigt. Eine verbesserte grenzüberschreitende Kooperation, die Entwicklung von nationalen und internationalen Strategien und der Austausch zu best practices sind zur Bekämpfung von Menschenhandel und Menschenschmuggel entscheidend. Das Auswärtige Amt unterstützt die Khartoum Declaration und den dazugehörigen Plan of Action zu Menschenschmuggel.

v. Flucht und Vertreibung im Kontext von Naturkatastrophen und Klimawandel

Die Auswirkungen des Klimawandels werden die Häufigkeit und Intensität von Naturkatastrophen und das **Risiko klimabedingter Bevölkerungsbewegungen** in Zukunft voraussichtlich weiter zunehmen lassen. Menschen, die infolge von klima- und extremwetterbedingten Katastrophen wie Dürren, Überschwemmungen und tropischen Wirbelstürmen, aber auch infolge von geophysikalischen Naturkatastrophen wie Erdbeben und Tsunamis ihre Heimat verlassen müssen, fallen nicht unter den Schutz der Genfer Flüchtlingskonvention.

Das Auswärtige Amt setzt sich dafür ein, Mechanismen zu etablieren, die diesen Betroffenen sowohl beim Verbleib innerhalb ihres Landes außerhalb ihrer Heimatregion als auch beim Überqueren von Landesgrenzen **adäquaten Schutz** und Hilfe zusichern. Deutschland hat sich als Mitglied der Steuerungsgruppe der Nansen Initiative für die Ausarbeitung der *Agenda for the Protection of Cross-Border Displaced Persons in the Context of Disasters and Climate Change* zum Schutz der Menschen eingesetzt, die aufgrund von Naturkatastrophen und Folgen des Klimawandels ihre Heimat verlassen müssen.

Vorausschauendes Handeln und eine effektive Vorbereitung auf Extremwetterereignisse ist im Hinblick auf die humanitären Folgen des Klimawandels notwendig und in enger Zusammenarbeit mit klimawissenschaftlichen Akteuren auch möglich. Das Auswärtige Amt setzt sich dafür ein, die Schadensanfälligkeit und damit das Vertreibungsrisiko im Zuge von Naturkatastrophen durch die Stärkung nationaler und lokaler Kapazitäten zu verringern und hat hierzu ein „Maßnahmenpaket zur humanitär-geprägten Anpassung an den Klimawandel“ verabschiedet, welches vom Deutschen Roten Kreuz koordiniert wird.

4. Partner

Hauptverantwortlich für den Schutz und die Versorgung von Flüchtlingen und Binnenvertriebenen ist grundsätzlich die **Regierung des Landes**, auf dessen Territorium sich die Betroffenen befinden. Das Auswärtige Amt setzt sich im Kontakt mit den Regierungen in Herkunfts-, Aufnahme- und Transitländern für das Garantieren des erforderlichen Schutzes und der notwendigen humanitären Grundversorgung von Opfern von Flucht und Vertreibung durch die Länder selbst ein. Oftmals sind diese auf Grund schwacher staatlicher Strukturen aber nicht in der Lage dies zu leisten. Um in solchen Fällen effektive Hilfe für Flüchtlinge und Binnenvertriebene leisten zu können, arbeitet das Auswärtige Amt eng mit den Organisationen der Vereinten Nationen, der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung und humanitären Nichtregierungsorganisationen zusammen.

a) Hoher Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen (UNHCR)

UNHCR ist aufgrund seines Mandats – dem internationalen Schutz von Flüchtlingen – der zentrale Akteur der Vereinten Nationen im Bereich des Flüchtlingsschutzes und der materiellen Grundversorgung von Flüchtlingen. UNHCR hat in Flüchtlingskrisen die Koordinierungsfunktion inne. Im Rahmen des internationalen Clustersystems der Vereinten Nationen leitet UNHCR auch den Schutz, die Bereitstellung von Notunterkünften sowie die Koordinierung und das Management von Camps für Binnenvertriebene. UNHCR hat auch das Mandat, für den Schutz von Staatenlosen und zur Verminderung der Staatenlosigkeit weltweit einzutreten.

Bei der Hilfe für Flüchtlinge ist UNHCR primärer Partner des Auswärtigen Amts. Deutschland ist Mitglied des Exekutivrates des UNHCR und gehört zu seinen wichtigsten Unterstützern. Das Auswärtige Amt unterstützt UNHCR im Sinne der Initiative „Gute humanitäre Geberschaft“ jährlich mit einem freiwilligen ungebundenen Beitrag. Darüber hinaus fördert das Auswärtige Amt ein breites Spektrum an Hilfsprogrammen des UNHCR. Diese umfassen die Bereiche Nahrung und Ernährungshilfe, Wasser und sanitäre Grundversorgung, Gesundheit, Bereitstellung von Notunterkünften und Bildung. Ebenso unterstützt das Auswärtige Amt Maßnahmen des UNHCR in den Bereichen der Registrierung, Familienzusammenführung und dem Schutz vor Gewalt und Ausnutzung. Maßnahmen zur Stärkung der Fähigkeit zum Selbsterhalt, zur Unterstützung lokaler Gemeinden und zur Suche nach dauerhaften Lösungen sind ebenfalls wichtige Bestandteile der Kooperation zwischen UNHCR und dem Auswärtigen Amt.

b) Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästina-Flüchtlinge im Nahen Osten (UNRWA)

Das Mandat des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästina-Flüchtlinge im Nahen Osten (UNRWA) erstreckt sich gegenwärtig auf rund 5 Millionen Flüchtlinge in Jordanien, Libanon, Syrien, der Westbank und dem Gazastreifen. Die registrierten Palästina-Flüchtlinge im UNRWA-Einsatzgebiet fallen nicht unter das Mandat des UNHCR. Für die humanitäre Hilfe der Bundesregierung ist UNRWA der wichtigste Implementierungspartner in den palästinensischen Gebieten, um die besonders schutzbedürftige Gruppe der palästinensischen Flüchtlinge zu erreichen. UNRWAs Tätigkeiten konzentrieren sich auf die Bereiche Bildung, Gesundheit, Mikrofinanzprojekte und Infrastruktur sowie soziale und humanitäre Maßnahmen. Das Auswärtige Amt unterstützt UNRWA insbesondere in der Nahrungsmittelhilfe und Nothilfe in Gaza und in der Flüchtlingshilfe für Opfer des Syrienkonflikts.

c) Internationale Organisation für Migration (IOM)

Das Mandat der Internationalen Organisation für Migration (IOM) umfasst grundsätzlich alle Formen der Migration. Im Bereich Flucht und Vertreibung nimmt IOM im Rahmen des Cluster-Systems eine führende Rolle im Bereich der Koordinierung von Unterkünften und des Managements bei Naturkatastrophen ein. Das Auswärtige Amt unterstützt IOM schwerpunktmäßig in den Bereichen der Registrierung von Flüchtlingen und Binnenvertriebenen, bei deren Reintegration nach einer freiwilligen Rückkehr in ihr Heimatland und bei der Winterhilfe.

d) Welternährungsprogramm (WEP)

In den meisten Fällen ist die Nahrungsmittelhilfe ein zentraler Bestandteil der humanitären Maßnahmen in Vertreibungskrisen. Deshalb ist das Welternährungsprogramm (WEP) als größter Akteur auf diesem Gebiet ein enger Kooperationspartner des UNHCR. Deutschland leistet einen großen Anteil seiner Nahrungsmittel- und Ernährungshilfe in Vertreibungskrisen über das WEP und gehört zu dessen wichtigsten Gebern. Das WEP führt kontextabhängig moderne Formen der Nahrungsmittelhilfe wie *cash-based assistance* durch – ein Ansatz, den das Auswärtige Amt ausdrücklich unterstützt. Das Auswärtige Amt unterstützt das WEP zudem bei der Erarbeitung und Umsetzung einer umfassenden Strategie für innovative und bedarfsgerechtere Nahrungsmittelhilfe für Flüchtlinge.

e) Büro der Vereinten Nationen für die Koordinierung humanitärer Hilfe (OCHA)

Das Auswärtige Amt unterstützt die Stärkung des internationalen, VN-koordinierten Systems humanitärer Hilfe. Das Büro der Vereinten Nationen für die Koordinierung humanitärer Hilfe (OCHA) ist verantwortlich für die Koordinierung humanitärer Hilfe. Dies schließt eine koordinierte Bedarfsermittlung und Mobilisierung internationaler Hilfe ein. Im Kontext von Flucht und Vertreibung leitet OCHA die Koordinierung der Hilfe für Binnenvertriebene, insbesondere in komplexen Krisen und nach Naturkatastrophen.

f) Internationale Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung

Die Internationale Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung wird in Deutschland durch das Deutsche Rote Kreuz vertreten. Die unterschiedlichen nationalen Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften sind dabei von ihren jeweiligen Staaten anerkannte, freiwillige Hilfsgesellschaften. Gemäß diesem speziellen humanitären Mandat leisten sie ein breites Spektrum an umfassender und unparteilicher Hilfe für Menschen in Not, das Hilfen für Flüchtlinge und Binnenvertriebene einschließt.

Koordiniert durch die Internationale Föderation der Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften (IFRK) verfolgen nationale Gesellschaften einen ganzheitlichen Ansatz, der darauf abzielt, humanitäre Notlagen in Herkunftsländern lindern, Flüchtlingen und Binnenvertriebenen humanitäre und rechtliche Hilfe zu ermöglichen und diese auch nach Rückkehr in ihre Heimat zu unterstützen. Dieser Ansatz wurde 2009 in der „Strategie Migration“ des IFRK festgeschrieben. Zur Prävention von Flucht und Vertreibung unterstützt das Auswärtige Amt insbesondere Maßnahmen zur Stärkung der humanitären Kapazitäten der nationalen Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften bereits vor Eintreten einer Krise.

Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz (IKRK) besitzt das in den Genfer Konventionen verankerte Mandat zum Schutz und zur Hilfe von Menschen in bewaffneten Konflikten. Das Mandat schließt Hilfeleistungen für Binnenvertriebene und Flüchtlinge als notleidende Zivilisten ein. Das IKRK leistet Unterstützung in den Bereichen Nothilfe, Schutz und Prävention. Es tut dies in enger Zusammenarbeit mit der Internationalen Föderation der Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften und den nationalen Gesellschaften und in Absprache mit den zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen. Das Auswärtige Amt unterstützt die Hilfsmaßnahmen des IKRK umfassend, insbesondere auch zur Stärkung des Schutzes der vom Konflikt betroffenen Menschen und im Bereich der Gesundheitsmaßnahmen. Das Auswärtige Amt unterstützt den Hilfsaufruf des IKRK zur Bekämpfung sexueller Gewalt in bewaffneten Konflikten, dessen Maßnahmen sich auch an betroffene Flüchtlinge und Binnenvertriebene richten.

g) Nichtregierungsorganisationen (NROs)

Nationale und internationale Nichtregierungsorganisationen (NROs) spielen aufgrund ihres hohen Spezialisierungsgrads, großer Fachkompetenz sowie ihrer Flexibilität und der Einbindung in lokale Strukturen eine wichtige Rolle in der humanitären Hilfe für Flüchtlinge und Binnenvertriebene. Im Rahmen des von den Vereinten Nationen koordinierten Systems humanitärer Hilfe decken NROs gezielt Bedarfe vor Ort ab, können sehr flexibel agieren und fördern den Aufbau von Fähigkeiten lokaler Partner.

Eine wichtige Rolle für die Stärkung des Schutzes von Flüchtlingen, Binnenvertriebenen und Staatenlosen spielt die Arbeit des International Council of Voluntary Agencies (ICVA). Das Auswärtige Amt fördert eine enge Zusammenarbeit des Koordinierungsausschusses Humanitäre Hilfe mit ICVA.

5. Humanitäre Diplomatie

Die Einbeziehung aller betroffenen **Staaten und Konfliktparteien** ist für einen effektiven Schutz von Menschen in Flucht und Vertreibung entscheidend. Deutschland setzt sich gegenüber Erstaufnahmeländern aktiv für die Einhaltung humanitärer Prinzipien zum Schutz von Flüchtlingen und Binnenvertriebenen ein. Die Abschlusserklärung der **Berliner Konferenz zur syrischen Flüchtlingslage** am 28. Oktober 2014 konnte diese Prinzipien stärken. Erstaufnahmeländer syrischer Flüchtlinge haben zugesagt, trotz des enormen Zustroms das Prinzip des **Non-Refoulement** mit internationaler Unterstützung zu achten.

In diesem und anderen regionalen Kontexten setzt sich das Auswärtige Amt für die **Unterzeichnung und Umsetzung der Verpflichtungen der Genfer Flüchtlingskonvention, des Übereinkommens über die Rechtsstellung der Staatenlosen und des Übereinkommens zur Verminderung der Staatenlosigkeit** ein und wirbt dafür, dass nationale Gesetze in Einklang mit den Standards der **Guiding Principles on Internal Displacement** gebracht werden. Zentrales Gremium der humanitären Diplomatie zum Schutz von Menschen in Flucht und Vertreibung ist dazu der **Exekutivrat des UNHCR**.

Das Auswärtige Amt adressiert den Themenbereich Flucht und Vertreibung zudem in einer Vielzahl weiterer Foren und Prozesse. **Auf nationaler Ebene** ist der Koordinierungsausschuss Humanitäre Hilfe das zentrale Gesprächs- und Abstimmungsforum zwischen der Bundesregierung, humanitären Nichtregierungsorganisationen sowie weiteren Institutionen mit Bezug zur humanitären Hilfe. Mitgliedstaaten und Kommission der **Europäischen Union** bilden gemeinsam den weltgrößten Geber humanitärer Hilfe. Deutschland steht im laufenden humanitären Dialog mit allen Mitgliedsstaaten und wirbt für ein aktives Engagement für den Flüchtlingsschutz. Die EU-Ratsarbeitsgruppe für Humanitäre Hilfe und Nahrungsmittelhilfe (COHAFA) ist ein wichtiges Gremium zur Abstimmung gemeinsamer Botschaften für den Schutz von Flüchtlingen und Vertriebenen.

In der Vorbereitung des **humanitären Weltgipfels** wirbt das Auswärtige Amt aktiv für eine Anpassung des humanitären Systems an die gewachsenen humanitären Herausforderungen, insbesondere auch im Hinblick auf die Zuspitzung weltweiter Flucht und Vertreibung. Als Mitglied der Steuerungsgruppe der **Nansen Initiative** hat sich Deutschland für den Schutz der Menschen eingesetzt, die aufgrund von Naturkatastrophen und Folgen des Klimawandels ihre Heimat verlassen müssen. Im Rahmen der Verhandlungen zum **Sendai Rahmenwerk zur Reduzierung von Katastrophenrisiken** hat sich das Auswärtige Amt für die explizite Berücksichtigung der Dimension von Flucht und Vertreibung bei der Reduzierung von Katastrophenrisiken eingesetzt. Die Wahrung der humanitären Prinzipien ist vor allem für den humanitären Zugang zu Betroffenen in Fluchtherkunftsländern entscheidend. In **Internationalen Konferenzen der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung** und in seinem diplomatischen Wirken setzt sich das Auswärtige Amt konsequent für die Stärkung der Durchführung des humanitären Völkerrechts ein.

6. Referenzdokumente

Rechtsgrundlagen

Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, 1951, insb. Art. 33.

Übereinkommen über die Rechtsstellung der Staatenlosen, 1951.

Übereinkommen zur Verminderung der Staatenlosigkeit, 1954.

Protokoll über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, 1967.

Leitlinien betreffend Binnenvertreibung (Guiding Principles on Internal Displacement), OHCHR, Resolution 1997/39, 1998.

UNHCR, Declaration of States Parties to the 1951 Convention and or Its 1967 Protocol relating to the Status of Refugees, 16 January 2002.

African Union Convention for the Protection and Assistance of Internally Displaced Persons in Africa ("Kampala Convention"), 2009.

Intergovernmental Meeting on the occasion of the 60th anniversary of the 1951 Convention relating to the Status of Refugees and the 50th anniversary of the 1961 Convention on the Reduction of Statelessness, Ministerial Communiqué, 2011.

ECOWAS, Abidjan Declaration of Ministers of ECOWAS Member States on Eradication of Statelessness, 2015.

Bezugsdokumente

Sendai Framework for Disaster Risk Reduction 2015-2030, 2015.

Agenda for the Protection of Cross-Border Displaced Persons in the Context of Disasters and Climate Change, 2015.

UNHCR, Operational Guidelines for Cash-Based Interventions in Displacement Settings, 2015.

IFRC, Climate change-related disasters and human displacement: towards an effective management system, 2015.

IDMC, Global Overview 2015, People internally displaced by conflict and violence, 2015.

Auswärtiges Amt, Deutsches Rotes Kreuz, Maßnahmenpaket des Auswärtigen Amtes zur humanitär-geprägten Anpassung an den Klimawandel, 2015.

Joint UNHCR-OCHA Note on Mixed Situations: Coordination in Practice, 2014.

UNHCR, Alternatives to Camps, 2014.

UNHCR, Handbook on Protection of Stateless Persons, 2014.

UNHCR, Global Action Plan to End Statelessness, 2014.

UNHCR, Alternatives to Camps, 2014.

UNHCR, Global Strategy for Livelihoods 2014-2018, 2014.

WFP, Cash and Voucher Manual, 2014.

UNHCR, The High Commissioner's Structured Dialogue on NGO-IFRC-UNHCR Partnership, An initiative to improve partnership between UNHCR and NGOs in 2012 and beyond, January 2013.

UNHCR, UNHCR Refugee Coordination Model in the context of the Transformative Agenda, 20 November 2013.

IASC, Centrality of Protection in Humanitarian Action, 2013.

UNHCR, ExCom Conclusion on Civil Registration, 2013.

IOM, Compendium of IOM Activities in Disaster Risk Reduction and Resilience, 2013.

UNHCR, ExCom, Standing Committee, Age, gender and diversity approach, 2012.

UNHCR, Age, Gender and Diversity Mainstreaming Forward Plan 2011-2016, 2011.

IASC, IASC Operational Guidelines on the Protection of Persons in Situations Natural Disaster, 2011.

UNHCR, Action against Sexual and Gender-Based Violence: An Updated Strategy, 2011.

UNHCR, ExCom Conclusion on refugees with disabilities and other persons with disabilities protected and assisted by UNHCR, 2010.

Global Protection Cluster (GPC), Handbook for the Protection of Internally Displaced Persons, 2010.

IASC, Framework for Durable Solutions for Internally Displaced Persons, 2010.

UNCHR, ExCom Conclusion on Protracted Refugee Situation, 2009.

UNCHR, ExCom Conclusion on Children at Risk, 2007.

UNHCR, UNHCR's Role in Support of an Enhanced Humanitarian Response to Situations of Internal Displacement. Policy Framework and Implementation Strategy, 2007.

UNHCR, ExCom Conclusion on Women and Girls at Risk, 2006.

IASC, Women, Girls, Boys and Men: Different Needs - Equal Opportunities, 2006.

UNHCR, ExCom Conclusion on the Identification, Prevention and Reduction of Statelessness and Protection of Stateless Persons, 2006.

IASC, Guidelines for Gender-Based Violence Interventions in Humanitarian Settings: Focusing on Prevention of and Response to Sexual Violence in Emergencies, 2005.

UNHCR, Framework for Durable Solutions for Refugees and Persons of Concern, 2003.

UNHCR, Agenda for Protection, 2003.